

# Statuten des Vereins

## Kindertagesstätte Niederurnen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kindertagesstätte Niederurnen“ besteht ein Verein i.S. von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Niederurnen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte. Die Betriebsführung wird an eine Kindertagesstättenleitung delegiert. Bei Bedarf können auch mehrere Tagesstätten geführt werden.

Diese Kindertagesstätte soll Kindern - in der Regel ab 4 Monaten bis zum Übertritt in die Schule (1. Kindergarten) - pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst: Die Kindertagesstätte soll Kinder aufnehmen, deren Eltern, bzw. Mütter / Väter sich nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können oder die Kinderbetreuung zeitweise Dritten übertragen wollen.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein kann sich mit anderen Institutionen des familienergänzenden Bereichs zusammenschliessen oder eine Zusammenarbeit vereinbaren.

### II. Mitgliedschaft und Haftung

#### Art. 3 Grundsatz / Aufnahme

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, etc.)
- c) gemeinnützige und soziale Institutionen, etc.

welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Die Kindertagesstättenleiter/-innen sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zwei Monate nach der Mitgliederversammlung fällig. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

### **III. Organisation**

#### **Art. 5 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Tagesstättenleitung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Auflösung des Vereins

#### **Art. 7 ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eintreffen.

#### **Art. 8 ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder (bzw. mind. 10 Personen) durchgeführt. Sie hat innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **Art. 9 Stimmrecht / Beschlüsse**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das planende und leitende Organ des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeindebehörden
- b) Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen, insbesondere Betriebsreglement
- c) Aufsicht über die Tagesstättenleitung
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen des Vereins (insbesondere Kinderbetreuung, Tarifreglement)
- g) Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Anstellung und Entlassung des Personals
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an Dritte, insbesondere an die Tagesstättenleitung, übertragen. Umfang und Inhalt sind schriftlich zu regeln.

#### **Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit den Aufgaben: Betrieb, Personal, Aktuar, Finanzen, Sponsoring/Werbung, Technik/Gebäude. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums (Art. 6 lit. g). Das Präsidium kann von zwei Personen gemeinsam ausgeübt werden (Co-Präsidium). Die Gemeindebehörde kann ein Mitglied in den Vorstand delegieren.

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Subkommissionen gebildet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Kindertagesstättenleitung kann im Vorstand vertreten sein.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

### **IV. Finanzen und Betrieb**

#### **Art. 13 Mittelherkunft**

Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus: Mitglieder- und Elternbeiträgen, Beiträgen der Gemeindekörperschaften, Einnahmen aus Aktivitäten, Sponsoring, Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Zuwendungen, Bundes- und Kantonsmitteln gemäss den entsprechenden Gesetzesbestimmungen.

#### **Art. 14 Betrieb der Kindertagesstätte**

Das Betriebsreglement regelt insbesondere die Grundsätze der KITA, Angebot, Anmeldeverfahren, Beitragssystem, Einschreibgebühr, die Pflicht zur Depotleistung, Bezah-

lungsmodalitäten, die Betreuung der Kinder, Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, die Öffnungszeiten.

Das Tarifreglement regelt insbesondere die Höhe der Betreuungstaxen, Gebühren und die Höhe des Depots, sowie die Beitragsabstufungen nach Einkommen, Familienform und Wohnort der Kindseltern.

**Art. 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

**Art. 16 Vereinsvermögen / Haftung**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 17 Auflösung des Vereins**

Die Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins erfolgt an einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer allfälligen Nachfolgeorganisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, bei deren Fehlen der zuständigen Körperschaft (Gemeinde), in welcher sich die Tagesstätte befindet, zuzuführen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 13. März 2008 und treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung 2012 in Kraft.

Niederurnen, 31. Mai 2012

Die Präsidentin: Markus Jud  
Die Aktuarin: Sibylle Bähler